



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. September 1998	Nummer 35
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112	27. 8. 1998	Dritte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung	509
1112		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalwahlgesetzes vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454)	509
2251	19. 6. 1998	Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Grundsätze der Kanalbelegung für die Kabelanlagen in Nordrhein-Westfalen (Kabelbelegungssatzung)	504
41	12. 8. 1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung in Gruppen, die Ausübung des Wahlrechts und die Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Börsenrat der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf (Wahlverordnung – WahlVO)	505
7122	18. 8. 1998	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Berlin zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen	506
7122	18. 8. 1998	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Niedersachsen zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen	506
763	8. 8. 1998	Verordnung über den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen von Versicherungsunternehmen (Prüfungsberichteverordnung – PrüfV/NW).	506
7831	26. 6. 1998	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1999 (TSK-BeitragsVO 1999). . .	507
	22. 6. 1998	Bekanntmachung der Genehmigung der 75. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf	508
	7. 7. 1998	Bekanntmachung der Genehmigung der 76. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf	508

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) stehen im Intranet des Landes NW zur Verfügung.

Im Ministerium für Inneres und Justiz ergibt sich der Zugang von der Homepage aus über das Befehlssfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) werden auch im Internet angeboten.

Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Ministerium für Inneres und Justiz NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlssfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) wird voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 1998 auch als CD-ROM angeboten.

Hinweis an die Bezieher der Ergänzungslieferungen SGV. NW.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis

2251

**Satzung der Landesanstalt
für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)
über die Grundsätze der Kanalbelegung
für die Kabelanlagen in Nordrhein-Westfalen
(Kabelbelegungssatzung)**

Vom 19. Juni 1998

Auf der Grundlage des § 41 Abs. 7 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1998 (GV. NW. S. 240) erläßt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Belegung von Kabelkanälen mit Rundfunkprogrammen in solchen Kabelanlagen, deren zentrale Einspeisestellen in Nordrhein-Westfalen betrieben werden.

(2) Die Regelungen dieser Satzung gelten nicht für die inhaltlich unveränderte, vollständige und zeitgleiche Weiterverbreitung herangeführter Programme in Gebäuden oder zusammengehörigen Gebäudekomplexen, die über eine Kabelanlage mit bis zu 20 angeschlossenen Wohneinheiten verfügen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kabelanlagen sind Breitbandkommunikationsnetze, in denen leitungsgebunden von einer Einspeisestelle aus die Übertragung von elektrischen oder elektromagnetischen Signalen zu Rundfunkzwecken durchgeführt wird.

(2) Kabelanlagenbetreiber sind die Deutsche Telekom AG oder andere Unternehmen.

(3) Grenzüberschreitende Programme sind Rundfunkprogramme, die von außerhalb der Landesgrenze Nordrhein-Westfalens nach Nordrhein-Westfalen terrestrisch einstrahlen und im versorgten Gebiet der Kabelanlage terrestrisch mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbar sind.

(4) Grenznahe Verbreitungsgebiete sind Gebiete, in denen Programme nach Absatz 3 empfangbar sind.

§ 3

**Terrestrisch
empfangbare Programme**

(1) Ein Programm ist terrestrisch mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbar, wenn es aufgrund von repräsentativen Messungen in dem von der Kabelanlage versorgten Gebiet für die Mehrheit der dort lebenden Bevölkerung mit einer durchschnittlichen Hausantennenanlage nach dem Stand der Technik zu empfangen ist. Den Messungen nach Satz 1 werden folgende technische Kriterien zugrunde gelegt:

1. Als durchschnittlicher Antennenaufwand gelten Antennensysteme, deren Antennengewinn, bezogen auf einen Halbwelldipol, folgende Werte aufweist:

- | | |
|------------------|---------|
| a) UKW-Bereich: | 4 dBd, |
| b) VHF-Band III: | 6 dBd, |
| c) UHF-Band IV: | 8 dBd, |
| d) UHF-Band V: | 10 dBd. |

2. Für Nutzfeldstärke werden folgende Mindestwerte festgelegt:

- | | |
|------------------|----------------------------|
| a) UKW-Bereich: | 51 dB ($\mu\text{V/m}$), |
| b) VHF-Band III: | 57 dB ($\mu\text{V/m}$), |
| c) UHF-Band IV: | 66 dB ($\mu\text{V/m}$), |
| d) UHF-Band V: | 68 dB ($\mu\text{V/m}$). |

(2) Als erhöhter Antennenaufwand gelten alle Antennensysteme, bei denen die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 festgelegten Werte überschritten werden.

§ 4

Allgemeine Belegungsgrundsätze

(1) Die Kanalbelegung erfolgt nach Maßgabe des § 41 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 LRG NW.

(2) Bei der Belegung der Kanäle ist darauf zu achten, daß die vorhandenen Kanalkapazitäten optimal ausgenutzt werden. Programmen, denen nach § 41 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 LRG NW ein Vorrang vor anderen Programmen zukommt, sind grundsätzlich reichweitenstärkere Kanäle zuzuweisen als nachrangigen Programmen. Zur Erreichung einer zuschauerfreundlichen und möglichst kontinuierlichen Kanalbelegung sollen die den Programmen zugewiesenen Kanäle grundsätzlich beibehalten werden, es sei denn, daß durch eine Verlegung eine verbesserte technische Nutzung der vorhandenen Kanalkapazitäten im Sinne von Satz 1 erreicht wird.

(3) Sofern die Übertragungskapazität einer Kabelanlage ohne die im Hyperband für Fernsehprogramme in Pal-Norm ausgewiesenen Kanäle nicht ausreicht, sollen die Kanäle im Hyperband mit Programmen belegt werden, für die in anderen Frequenzbereichen keine Einspeisemöglichkeit besteht.

(4) Ein Kanal kann zur Nutzung zu unterschiedlichen Zeiten oder in turnusmäßigem Wechsel für mehrere Programme zugeteilt werden, solange und soweit dadurch den in § 41 Abs. 2 LRG NW genannten Kriterien eher entsprochen werden kann.

§ 5

**Vorrangig
einzuspeisende Programme**

(1) Die aufgrund des WDR-Gesetzes, des ZDF-Staatsvertrags und des Rundfunkstaatsvertrags veranstalteten öffentlich-rechtlichen Programme sowie die aufgrund einer Zulassung der LfR terrestrisch verbreiteten landesweiten Rundfunkprogramme und die von der LfR zugelassenen Offenen Kanäle sind vorrangig in die Kabelanlagen einzuspeisen. Gleiches gilt für die lokalen Rundfunkprogramme im jeweiligen Verbreitungsgebiet. Liegt der Betriebsbereich der Kabelanlage in mehreren Verbreitungsgebieten, sind die lokalen Rundfunkprogramme für die betroffenen Verbreitungsgebiete vorrangig einzuspeisen.

(2) Die Pflicht zur vorrangigen Einspeisung besteht auch bei denjenigen grenzüberschreitenden Programmen, die aufgrund einer Rangfolgeentscheidung der LfR gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 LRG NW weiterverbreitet werden.

(3) Vorrangig können auch bis zu zwei weitere fremdsprachige Programme in solchen Kabelanlagen für ausländische Bürgerinnen und Bürger eingespeist werden, in deren Verbreitungsgebiet die ausländischen Bürgerinnen und Bürger einen bedeutenden Anteil an der Bevölkerung stellen. Die Auswahl nach Satz 1 trifft die LfR unter Beachtung der in § 41 Abs. 2 Nr. 2 LRG NW genannten Auswahlgrundsätze nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6

Rangfolgeentscheidung

(1) Reicht die Kapazität einer Kabelanlage nicht aus, um alle übrigen weiterverbreiteten (§ 39 LRG NW), aufgrund einer Zulassung (§ 4 LRG NW) verbreiteten und terrestrisch mit durchschnittlichem Antennenaufwand im versorgten Gebiet der Kabelanlage empfangbaren Programme einzuspeisen, trifft die LfR eine Rangfolgeentscheidung unter Beachtung der in § 41 Abs. 2 Satz 2 LRG NW genannten Grundsätze.

(2) In die Rangfolgeentscheidung nach Absatz 1 sind terrestrische Programme, die im versorgten Gebiet der Kabelanlage nur mit erhöhtem Antennenaufwand zu empfangen sind, einzubeziehen, wenn der Anbieter des Rundfunkprogramms oder der Betreiber der Kabelanlage dies der LfR angezeigt hat.

(3) Zur Ermittlung der Akzeptanz des Programms sind die Veranstalter verpflichtet, der LfR die hierzu verfügbaren Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit Veranstalter nationale Nutzungsdaten, die anerkannten methodischen Standards entsprechen, erheben lassen,

sind diese, bezogen auf Nordrhein-Westfalen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn Veranstalter Nutzungsdaten für Nordrhein-Westfalen, die den genannten Standards entsprechen, erheben lassen.

§ 7

Ausnahmen

(1) Für Modellversuche bestimmte Übertragungskapazitäten in Kabelanlagen dürfen nicht zur Weiterverbreitung nach dem 9. Abschnitt des LRG NW genutzt werden.

(2) Für die in § 32 und § 33 LRG NW genannten Einrichtungen und Wohnanlagen läßt die LfR auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers oder des Betreibers der Kabelanlage Ausnahmen von der Rangfolge nach § 41 Abs. 2 und 3 LRG NW zu. Dabei sollen Wünsche der angeschlossenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche in geeigneter Weise durch deren schriftliche Befragung zu ermitteln sind, angemessen berücksichtigt werden.

§ 8

Mitteilungen der Betreiber der Kabelanlagen

(1) Der Kabelanlagenbetreiber hat der LfR für jede von ihm betriebene Kabelanlage folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine Aufstellung der verfügbaren Kanäle, wobei Nutzungseinschränkungen kenntlich zu machen sind,
2. eine kartographische Darstellung des durch die Kabelanlage versorgten Gebietes,
3. eine Aufstellung der an der Empfangsstelle der Kabelanlage für die Einspeisung terrestrisch empfangenen Programme mit genauer Angabe der Lage der Empfangsstelle, der Spezifikation der verwendeten Antennenanlage, insbesondere Antennengewinn, Antennenhöhe und Standorthöhe sowie der Nutzfeldstärke in Antennenhöhe und des Störabstandes,
4. eine Aufstellung der zusätzlich weiterverbreitbaren Programme, verbunden mit der Mitteilung, für welche dieser Programme Einspeisungsverträge abgeschlossen wurden,
5. im Falle des § 7 Abs. 2 das Ergebnis der vom Antragsteller nach § 7 Abs. 2 Satz 2 durchgeführten Ermittlung.

(2) Der Kabelanlagenbetreiber hat der LfR jede Änderung der Tatsachen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 mitzuteilen.

§ 9

Entscheidung

(1) Die Rundfunkkommission der LfR entscheidet über die in den Kabelanlagen durchzuführende Belegung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 wird in der Regel alle 18 Monate getroffen, sofern nicht wichtige Gründe für eine frühere Entscheidung sprechen.

(3) Sie entscheidet im Benehmen mit den Kabelanlagenbetreibern über die technische Belegung der Kabelkanäle. Hinsichtlich der Rundfunkprogramme des WDR, des Deutschlandradios oder des ZDF stellt die LfR das Benehmen mit diesen her.

(4) Die LfR setzt für Veranstalter, deren Programm aufgrund einer Rangfolgeentscheidung nicht mehr in eine Kabelanlage eingespeist werden kann, Übergangsfristen für den Vollzug der Rangfolgeentscheidung fest. Die Übergangsfrist beträgt im Regelfall sechs Monate. Hier- von kann insbesondere abgewichen werden, wenn dem Veranstalter eine kürzere Fristsetzung wirtschaftlich zumutbar ist. §§ 48 und 49 VwVfG NW finden keine Anwendung. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile, die Veranstalter und Betreibern von Kabelanlagen durch eine rechtmäßige Rangfolgeentscheidung und deren Vollzug entstehen, findet nicht statt.

(5) Die Rangfolgeentscheidung mit der Kanaluweisung wird sowohl dem Kabelanlagenbetreiber als auch den betroffenen Veranstaltern mitgeteilt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Grundsätze der Kabelbelegung für die Kabelanlagen in Nordrhein-Westfalen vom 26. Februar 1996 (GV. NW. S. 100) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 1998

Der Direktor
der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)
Dr. Norbert Schneider

- GV. NW. 1998 S. 504.

41

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung in Gruppen, die Ausübung des Wahlrechts und die Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Börsenrat der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf (Wahlverordnung - WahlVO)

Vom 12. August 1998

Aufgrund § 3a Abs. 3 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1030), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Börsengesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 22) wird nach Anhörung des Börsenrates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Aufteilung in Gruppen, die Ausübung des Wahlrechts und die Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Börsenrat der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf (Wahlverordnung) vom 8. Juni 1995 (GV. NW. S. 586), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1996 (GV. NW. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„Im Börsenrat sind die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken, die zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen zugelassenen Unternehmen, die Kursmakler oder Kursmaklerinnen, die Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind, andere Emittenten solcher Wertpapiere, die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften, die Anleger oder Anlegerinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin einer Industrie- und Handelskammer vertreten. Die Zahl der Vertreter der Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken sowie der mit den Kreditinstituten verbundenen Kapitalanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen darf insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates betragen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vertreter der Anleger werden von den übrigen Mitgliedern des Börsenrates mit einfacher Stimmenmehrheit hinzugewählt; es sollen mindestens drei Bewerber vorgeschlagen werden.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

Wählergruppen bilden

1. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken;
2. die Kursmaklerinnen und Kursmakler;
3. die an der Börse zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen zugelassenen Unternehmen;
4. Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind;
5. andere Emittenten, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind;
6. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„Die Wählergruppe nach Absatz 1 Nr. 5 besteht aus den Untergruppen

- Emittenten, die nach den Angaben im letzten festgestellten Jahresabschluß vor dem Wahljahr weniger als 2000 Arbeitnehmer beschäftigten
- sonstige Emittenten.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „in Absatz 1 und 2“ durch die Worte „in den Absätzen 1 bis 2a“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Weiterhin gehören dem Börsenrat an:
 2 Mitglieder aus dem Kreis der Kursmakler und Kursmaklerinnen,
 2 Mitglieder aus dem Kreis der an der Börse zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen zugelassenen Unternehmen,
 2 Mitglieder aus dem Kreis der Versicherungsunternehmen,
 1 Mitglied aus dem Kreis der anderen Emittenten,
 1 Mitglied aus dem Kreis der anderen Emittenten, die weniger als 2000 Arbeitnehmer beschäftigen,
 2 Mitglieder aus dem Kreis der Anleger oder Anlegerinnen,
 1 Mitglied aus dem Kreis der Industrie- und Handelskammern,
 1 Mitglied aus dem Kreis der Kapitalanlagegesellschaften; sofern diese Wählergruppe nicht an der Wahl teilnimmt, fällt der für sie bestimmte Sitz an den Kreis der sonstigen Emittenten.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 2 Abs. 1 und 2)“ durch die Angabe „(§ 2 Abs. 1 bis 2a)“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird jeweils bei der Angabe „(§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3)“ nach der Zahl 3 ein Komma sowie die Angabe „Nr. 6“ angefügt.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. August 1998

Der Finanzminister
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Heinz Schleußer

– GV. NW. 1998 S. 505.

7122

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Niedersachsen zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 18. August 1998

Nachdem die vom Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigten Ratifikationsurkunden am 23. Juni/30. Juli 1998 ausgetauscht wurden, ist der Staatsvertrag gemäß Artikel 8 Absatz 1 am 1. August 1998 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 18. August 1998

Der Ministerpräsident
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Wolfgang Clement

– GV. NW. 1998 S. 506.

7122

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Berlin zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 18. August 1998

Nachdem die vom Land Berlin und dem Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigten Ratifikationsurkunden am 22. Juni/17. Juli 1998 ausgetauscht wurden, ist der Staatsvertrag gemäß Artikel 8 Absatz 1 am 1. August 1998 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 18. August 1998

Der Ministerpräsident
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Wolfgang Clement

– GV. NW. 1998 S. 506.

763

Verordnung über den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen von Versicherungsunternehmen (Prüfungsberichterverordnung – PrüfV/NW)

Vom 8. August 1998

Aufgrund des § 55a Abs. 1 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen auf das Finanzministerium vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 194) wird im Benehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen verordnet:

§ 1

Für die inhaltliche Ausgestaltung der Prüfberichte zu den Jahresabschlüssen der öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht durch das Finanzministerium unterliegen, gilt die Verordnung über den Inhalt der Prüfberichte zu den Jahresabschlüssen von Versicherungsunternehmen (Prüfungsberichteverordnung – PrüfV) vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1209) entsprechend.

§ 2

(1) Die in dieser Verordnung genannten bundesrechtlichen Vorschriften sind in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist erstmals für das nach dem 31. Dezember 1997 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Düsseldorf, den 8. August 1998

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Schleußer

– GV. NW. 1998 S. 506.

7831

**Verordnung
über die Beiträge an die Tierseuchenkasse
für das Jahr 1999
(TSK-BeitragsVO 1999)**

Vom 26. Juni 1998

Aufgrund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

(1) Für Tiere in Nordrhein-Westfalen werden die von den Tierbesitzern für das Jahr 1999 zu erhebenden Beiträge wie folgt festgesetzt:

1. Ziegen

Beiträge für Ziegen werden nicht erhoben.

2. Pferde

Beiträge in Beständen mit	
1 bis 3 Tieren je Bestand =	10,— DM
4 und mehr Tieren je Tier =	3,— DM

3. Rinder

Beiträge in Beständen mit	
1 bis 3 Tieren je Bestand =	10,— DM
4 bis 50 Tieren je Tier =	2,75 DM
51 bis 100 Tieren je Tier =	2,70 DM
101 und mehr Tieren je Tier =	3,15 DM

4. Schweine

Beiträge in Beständen mit	
1 bis 2 Tieren je Bestand =	10,— DM
3 bis 50 Tieren je Tier =	5,20 DM
51 bis 300 Tieren je Tier =	5,25 DM
301 bis 500 Tieren je Tier =	5,55 DM
501 bis 750 Tieren je Tier =	5,65 DM
751 und mehr Tieren je Tier =	5,90 DM

5. Schafe

Beiträge in Beständen mit	
1 bis 9 Tieren je Bestand =	10,— DM
10 und mehr Tieren je Tier =	1,10 DM

6. Geflügel

a) Hühner

Beiträge für Hühner
je angefangene hundert Tiere = 1,50 DM

b) Gänse, Enten, Truthühner

Beiträge für Gänse, Enten,
Truthühner
je Tier = 0,06 DM

(2) Bestand im Sinne dieser Verordnung sind alle Tiere einer Art, die in räumlichem Zusammenhang gehalten oder gemeinsam ver- und entsorgt werden.

§ 2

(1) Die Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu zahlen. Maschinell erstellte Rechnungen gelten als Bescheide.

(2) Beim Geflügel werden Beiträge unter 10,— DM nicht erhoben.

(3) Bei Schweinen wird für alle Bestände mit mehr als zwei Schweinen ein Bonus von 20 v.H. auf den Gesamtbeitrag für Schweine gewährt, wenn der Tierbesitzer sich verpflichtet, eine oder mehrere der folgenden Bedingungen im Beitragsjahr zu erfüllen:

a) Geschlossene Systeme

Alle Schweine werden in einem geschlossenen System gehalten, wobei keine Schweine von außerhalb in den Betrieb verbracht werden, ausgenommen Zuchtschweine, die ausschließlich und direkt aus anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden bezogen werden.

b) Zuchtbetriebe (Vermehrungsbetriebe, Ferkelerzeuger)
Der Bezug von Zuchtschweinen erfolgt ausschließlich und direkt von anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden.

c) Mastbetriebe

Der Bezug aller im Beitragsjahr eingestellten Nutzscheine erfolgt ausschließlich und direkt aus insgesamt höchstens drei Schweinebeständen (auch Systemferkel- und spezialisierte Ferkelaufzuchtbetriebe), die insbesondere auch beim Transport keinen Kontakt mit Schweinen anderer Bestände haben dürfen.

d) Kombinierte Zucht- und Mastbetriebe

Für den Zuchtbestand wird die Bedingung nach Buchstabe b) und für den Mastbestand nach Buchstabe c) erfüllt.

Die Verpflichtung muß bis zum 31. 1. 1999 (Datum des Poststempels) erfolgen. Verspätet abgegebene Verpflichtungen bleiben unberücksichtigt. Im Schadensfall ist die Einhaltung der Verpflichtung durch die Vorlage von Dokumenten nachzuweisen; hinsichtlich der Verpflichtung nach Buchstabe c), beim Transport keinen Kontakt mit Schweinen aus anderen Beständen zuzulassen, genügt als Nachweis die Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Transporteur.

(4) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr 1999.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die TSK-BeitragsVO 1998 vom 8. August 1997 (GV. NW. S. 322) außer Kraft; diese Verordnung ist weiter für Beitragsforderungen aus dem Jahr 1998 anzuwenden.

Düsseldorf, den 26. Juni 1998

Die Ministerin
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

– GV. NW. 1998 S. 507.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 75. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Vom 22. Juni 1998**

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 26. März 1998 die Aufstellung der 75. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Bereich der Stadt Essen beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 22. Juni 1998 – VI B 1 – 60.41.94 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 75. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei der Stadt Essen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 21. August 1998

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel

– GV. NW. 1998 S. 508.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 76. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Vom 7. Juli 1998**

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 26. März 1998 die Aufstellung der 76. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Bereich der Stadt Rheinberg beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 7. Juli 1998 – VI B 1 – 60.41.95 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 76. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) beim Kreis Wesel sowie bei der Stadt Rheinberg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 21. August 1998

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel

– GV. NW. 1998 S. 508.

1112

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Kommunalwahlordnung****Vom 27. August 1998**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454) wird verordnet:

Artikel I

Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1998 (GV. NW. S. 394), wird wie folgt geändert:

1. In § 75d wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 75 Abs. 9 findet keine entsprechende Anwendung.“
2. In den Anlagen 11a (Rückseite) und 13a erhält die Fußnote ⁴⁾ jeweils folgende Fassung:
„⁴⁾ Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.“
3. In den Anlagen 14a, 14b, 14c und 15 wird in der Bescheinigung des Wahlrechts jeweils die Zahl „18“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. August 1998

Der Minister für Inneres und Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

– GV. NW. 1998 S. 509.

1112

**Berichtigung der Bekanntmachung
der Neufassung des Kommunalwahlgesetzes
vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454)**

In § 29 Abs. 2 Satz 2 und in § 33 Abs. 2 Satz 2 ist jeweils das Wort „entfallenden“ durch das Wort „entfallenen“, in § 40 Abs. 1 Buchstabe d) das Wort „ungültig“ durch das Wort „gültig“ zu ersetzen.

– GV. NW. 1998 S. 509.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
 Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
 möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
 vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-5359